

Frontseite der Nr. 2 des neuen Anzeigers für das Amt Konolfingen

Hrn. Gottl. Halbermann, Amtschreiber zu Bül

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 2. 50.

N^o. 2.

Inserationsgebühr:
10 Cts. die zweispaltige Garmondzeile.

Anzeiger

für das Amt Konolfingen.

(Erscheint wöchentlich einmal, jeweils Samstag.)

Jahrgang 1876.

Thun, Samstag, 15. Januar.

Anzeigen nehmen entgegen: Für die Einwohnergemeinde **Arni**: Fritz Hofer, Wirth bei Arnisaage; **Landschwyl**: Lehrer Lüthi daselbst; **Diglen**: Gemeindefschreiber Lenz; **Höchstetten**: Lehrer Hintenlang; **Oberthal**: Lehrer Knutti; **Jäzswyl**: Lehrer Schärer; **Bowyl**: Gemeindefschreiber Gränicher; **Mirchel**: Gottl. Sammeter; Kirchengemeinde **Diesbach**: Posthalter Roth in Diesbach; **Münfingen**: Bureau Küng und Kobel in Münfingen, Gemeindefschreiber Schmied in Rubigen, Köhli, Lehrer am Stalden; **Worb**: Oberlehrer Pfister daselbst; **Waltringen**: Notar Weber; **Schloßwyl**: Lehrer Bracher; **Wichtrach**: Lehrer Kropf in Oppligen, Chr. Tellenbach, Lehrer zu N. Wichtrach; **Kurzenberg**: Lehrer Marti bei Linden. **Oberhünigen**: Chr. Joh, Lehrer.

Inserate von Auswärts des Amtes sind bei dem nächstgelegenen Controleur oder an Lehrer Bracher in Schloßwyl einzureichen, welche letzterer auch Abonnement von Personen außerhalb des Amtsbezirktes entgegennimmt. Sämmtliche Inserate sind jeweils bis Montag Abends bei dem oben bezeichneten Controleur's zuzustellen.

Amtlicher Theil.

Verordnung

betreffend den Gebrauch von Repetirgewehren und das Tragen ordonnanzmäßiger militärischer Uniformen durch die Wachmannschaften bei Feuersbrünsten.

Der Regierungsrath des Kantons Bern, gestützt auf die Verordnung des Bundesrathes vom 29. Oktober 1875 betreffend das Tragen von Uniformen außer der Dienstzeit, und mit Rücksicht auf das Kreis Schreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 13. November 1875 betreffend den Gebrauch von Repetirgewehren bei Feuersbrünsten, verordnet:

Art. 1. Das Tragen ordonnanzmäßiger militärischer Uniformen und Ausrüstungsgegenstände, sowie der Gebrauch von Repetirgewehren bei Anlaß von Feuersbrünsten ist Jedermann untersagt.

Art. 2. Zuwiderhandelnde sind dem betreffenden Kreiscommandanten zu verzeigen und von diesem mit einer Buße von 2 bis 30 Fr. oder einfachem oder strengem Arrest bis auf 5 Tage zu bestrafen.

Im Falle daß eine Geldbuße ausgesprochen wird, gebührt dem Verleider ein Drittel. Die Bußen fallen dem eidgenössischen Invalidenfond zu.

Art. 3. Diese Verordnung tritt in Kraft auf 1. Januar 1876. Dieselbe ist in die Gesefsammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. Christmonat 1875.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident: **Leusser.**
Der Rathschreiber: **Dr. Gräsel.**

Diese Verordnung sowie ein darauf bezügliches Kreis Schreiben befinden sich in jeder Gemeinde öffentlich angeschlagen und es wird das Publikum auf dieselben aufmerksam gemacht.

Schloßwyl, den 7. Januar 1876.

Der Regierungstatthalter: **J. Keller.**

Civilstandskreis Münfingen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1876 an bei dem Civilstandsbeamten Notar **Johann Kobel** (im Bureau Küng und Kobel) in Münfingen oder in Verhinderungsfällen desselben bei seinem Stellvertreter Hr. Hauptmann Wüthrich mündlich anzuzeigen sind:

1) Die **Geburten**, mit Einschluß der nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburten, innert drei Tagen.

2) Die **Sterbefälle** längstens innerhalb 48 Stunden. Die Todesursache, wenn immer möglich, ist ärztlich zu bezeugen.

Auf der Veräumlich der Anzeigen Art. 1 und 2 innert den bestimmten Fristen haftet eine Geldbuße bis auf Fr. 100.

Trauungen finden je am **Donnerstag** und **Freitag** Vormittags 11 Uhr statt, müssen aber zuvor dem Civilstandsbeamten angezeigt werden.

Für die Beerdigungen sind die bezüglichen Anzeigen bei Hr. Notar Küng, Kirchengemeindefschreiber in Münfingen zu machen, welcher im Namen der Ortspolizeibehörde die Bewilligung zur Beerdigung erteilt.

Die Amtslökalie des Civilstandsbeamten befinden sich im Hause des Hrn. Commandanten Küng und die Anschlagstelle neben dem Eingange von der StraÙe in's Trauungslokal.

Das Audienzlokal ist in der Regel täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, offen bis Abends 6 Uhr.

Münfingen, 10. Januar 1876.

Civilstandsamt.

Civilstandskreis Kurzenberg.

Vom 1. Januar 1876 an sind dem Unterzeichneten mündlich anzuzeigen:

Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt, gleich ob